



Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Kastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)

Datum: 01.05.2012
Referenz: L053-0628

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich, je nach Kanton, an die zuständige Stelle für forstlichen und/oder landwirtschaftlichen Pflanzenschutz.

2 Rechtsgrundlagen

- Anhang 1 Abschnitt 4 der Verordnung des BLW vom 25. Februar 2004 über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM; SR 916.202.1)
- Artikel 27 Buchstabe d, 42 Absatz 7, 45 Absatz 3, 47 Absatz 1, 48, 49 Absätze 1-2 und 52 Absätze 2 und 6 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV; SR 916.20)
- Artikel 33 und 37 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Artikel 40 der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)

3 Rechtlicher Stellenwert

Diese Richtlinie ist eine Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) als Aufsichtsbehörden und richtet sich an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

4 Begriffe

Abgegrenztes Gebiet: Gebiet, das aus einem Befallsherd, einer Fokuszone und einer Pufferzone besteht oder als Befallszone ausgeschieden wurde.

Befallsherd: Zone, in der das Auftreten der Kastaniengallwespe bestätigt wurde und die alle Pflanzen einschliesst, welche durch den Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen, sowie gegebenenfalls alle Pflanzen derselben Anpflanzungspartie. In der Zone sind das Inverkehrbringen sowie der Standortwechsel der übrigen *Castanea*-Pflanzen verboten.

Fokuszone: Zone im Umkreis von mindestens 5 km über die Grenze eines Befallsherdes oder einer Befallszone hinaus, welche einer intensiven Überwachung untersteht und wo das Inverkehrbringen und der Standortwechsel von *Castanea*-Pflanzen verboten sind.

<i>Pufferzone:</i>	Zone im Umkreis von mindestens 10 km über die Grenze einer Fokuszone hinaus, welche einer extensiven Überwachung untersteht und wo das Inverkehrbringen und der Standortwechsel von <i>Castanea</i> -Pflanzen verboten sind.
<i>Befallszone:</i>	Zone, in der die Verbreitung der Kastaniengallwespe so weit fortgeschritten ist, dass auf eine Tilgungsstrategie verzichtet wird und wo nach Vereinbarung mit dem Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSP) das Inverkehrbringen und der Standortwechsel von <i>Castanea</i> -Pflanzen innerhalb der Befallszone ohne Pflanzenpass bewilligt werden kann.
<i>Pflanzenpass:</i>	Dokument für den Handel innerhalb der Schweiz oder mit der EU mit Pflanzen und Edelreisern von <i>Castanea</i> ssp., das die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften nachweist.
<i>Detailhandel:</i>	entgeltliche Abgabe von Pflanzen auf dem Lokalmarkt an Endverbraucher, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind.

5 Massnahmen des Bundes

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSP), unter Federführung des BAFU, koordiniert und beaufsichtigt die kantonalen Schutzmassnahmen. Das BAFU unterstützt die Kantone mit Informationsmaterial (Faltblatt).

6 Massnahmen der Kantone

6.1 Aufklärung der an der Überwachung beteiligten Personen

Es werden möglichst viele Akteure, die im Kanton oder in Gemeinden bereits mit Überwachungstätigkeiten beauftragt sind (Revierförster, Natur- und Jagdaufseher, Grünraumverantwortliche, Feuerbrandkontrolleure, etc.), über die Befallssituation bezüglich der Kastaniengallwespe in der Schweiz informiert. Sie werden mit Informationsmaterial bedient, mit welchem sie die Befallssymptome des Schädlings erkennen können und welches über das korrekte Vorgehen bei Befallsverdacht instruiert.

6.2 Sensibilisierung der Handelsbetriebe sowie der Besitzer von *Castanea*-Pflanzen und Selven

Mit Ausnahme der Baumschulen, die beim EPSP für den Pflanzenpass registriert sind und entsprechend kontrolliert werden, sind Betriebe, die *Castanea*-Pflanzen (weiter-) verkaufen (z.B. Gartencenter), mit geeignetem Informationsmaterial zu bedienen, das mindestens folgende Auskünfte enthält:

- Hinweis, dass nur *Castanea*-Pflanzen, die von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sind, entgegen genommen und weiter verkauft werden dürfen;
- Hinweis, dass in der Schweiz das Auftreten der Kastaniengallwespe in mehreren Gebieten festgestellt wurde und in diesen das Inverkehrbringen von *Castanea*-Pflanzen bis auf Weiteres verboten ist;
- Kurzbeschreibung des Schädlings, dessen Biologie und Bedeutung als Schädling sowie Abbildungen des Schädlings und den durch diesen verursachten Schadbildern;
- Hinweise über die Handlungspflicht (Kontrolle des Gesundheitszustandes der erworbenen bzw. gelagerten *Castanea*-Pflanzen), Meldepflicht (im Fall eines Befallsverdachts) und Kontaktstelle für Informationen und Meldungen.

6.3 Überwachung

¹ Ziel:

- a) in *befallsfreien Gebieten*: Überprüfung der Befallsfreiheit und frühzeitiges Erkennen allfälliger Befallsherde;
- b) in *abgegrenzten Gebieten*, ausgenommen in *Befallszonen*: Ermittlung der Befallssituation und Prüfung auf Erfolg der angeordneten Tilgungsmassnahmen;
- c) in *Befallszonen*: Ermittlung der Befallssituation und Evaluation der angeordneten Eindämmungsmassnahmen.

² Durchführung:

- a) Weisungen zur Durchführung der Überwachung sind dem Anhang 1, Ziffer 1 zu entnehmen;
- b) bei Befallsverdacht im bis anhin als befallsfrei geltenden Gebiet keine Proben entnehmen, sondern Pflanze mit Symptomen markieren und den EPSD so rasch wie möglich telefonisch, und in einem zweiten Schritt per E-Mail mit folgenden Angaben benachrichtigen (Kontaktstelle: s. Anhang 2)¹:
 - genauer Standort (evtl. Eintrag auf beigelegtem elektronischem Kartenauszug) sowie Name und Adresse des Besitzers des Pflanzenmaterials
 - Art des Bestandes
 - Funddatum
 - Bildaufnahme der Symptome
- c) Bei neuen Verdachtsfällen in bereits *abgegrenzten Gebieten* ist gemäss Anhang 1, Ziffer 2 vorzugehen

³ Berichterstattung:

Der Kanton erstattet dem EPSD über die Ergebnisse der Erhebungen jährlich bis 30. September gemäss Vorlage des Anhangs 3 Bericht.

6.4 Massnahmen bei Befall

¹ Wird ein Befallsverdacht gemäss Ziffer 6.3 Absatz 2 Buchstabe b bestätigt, sind durch den Kanton ein *Befallsherd* sowie eine *Fokus-* und *Pufferzone* umgehend abzugrenzen (Weisungen zur Ermittlung der Befallssituation: siehe Anhang 1, Ziffer 2). Überschneiden sich Pufferzonen der Befallsherde, so werden die Befallsherde mittels Polygonzug zusammengeführt.

² Im *Befallsherd*, in der *Fokus-* und der *Pufferzone* dürfen während mindestens 3 Jahren weder Pflanzen noch Edelreiser von *Castanea* verschoben werden; ausgenommen ist die Einfuhr von *Castanea*-Pflanzen aus einem befallsfreien Gebiet mit gültigem Pflanzenpass, sofern die Pflanzen zur unmittelbaren Anpflanzung bestimmt sind.

³ Die gemäss Absatz 1 ausgedehnten Zonen und die in diesen Zonen angeordneten Massnahmen gemäss Absatz 2 werden mittels Allgemeinverfügung bekannt gegeben. Zudem sind die unter Ziffer 6.2 erwähnten Betriebe, wie auch die Bevölkerung und Besitzer von *Castanea*-Pflanzen und Selven über die Befallssituation, die Meldepflicht und die geltenden Auflagen für das Inverkehrbringen und den Standortwechsel solcher Pflanzen zu informieren (z.B. via Gemeinden und/oder lokale Medien).

⁴ Nach der Ermittlung der Befallssituation in den gemäss Absatz 1 abgegrenzten Gebieten nimmt der Kanton in Absprache mit dem EPSD eine Güterabwägung (z.B. die Erfüllung von Waldfunktionen,

¹ Im Fall eines Erstbefalls wird die Diagnose vor Ort von einem Experten der WSL oder gemäss dessen Weisungen vorgenommen.

kulturlandschaftliche Aspekte, wirtschaftliche Interessen, personeller und finanzieller Aufwand, Befallshistorie, Bestandesdichte, Bestandesumfang) vor, um die anzustrebende Bekämpfungsstrategie festzulegen:

- a) *Tilgungsstrategie*: Ausrottung der Kastaniengallwespe solange dies noch machbar scheint; Tilgungsmassnahmen umfassen zumindest die Vernichtung der befallenen Pflanzen, aller Pflanzen mit Symptomen und gegebenenfalls aller Pflanzen, die zum Zeitpunkt der Pflanzung Teil derselben Partie waren;
- b) *Eindämmungsstrategie*: Verhinderung bzw. Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Schädling; hierzu reichen die Massnahmen nach den Absätzen 1-3. Der Wechsel zur Eindämmungsstrategie setzt die Ausscheidung einer *Befallszone* durch den EPSP voraus.

⁵ In Baumschulen, die für den Pflanzenpass registriert sind, werden die Bekämpfungsmassnahmen vom EPSP angeordnet und sicher gestellt.

⁶ Vorkehrungen in Befallszonen:

- a) vorbehaltlich der Massnahmen, die der EPSP wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr der Kastaniengallwespe anordnet, können innerhalb amtlich ausgeschiedener *Befallszonen* Pflanzen und Edelreiser von *Castanea* ohne Pflanzenpass in Verkehr gebracht oder verschoben werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Pflanzenmaterial handelt, das entweder in registrierten Baumschulen erzeugt wurde, deren Produktionsparzellen auf Kastanienrindenkrebs (*Cryphonectria parasitica*) kontrolliert wurden, oder das mit einem gültigen Pflanzenpass eingeführt worden war.
- b) in *Befallszonen* kann der Verkauf von *Castanea*-Pflanzen im Rahmen des Detailhandels wieder zugelassen werden, wenn sich Verkäufer verpflichten, die einzelnen Pflanzen mit Etiketten zu versehen, die darauf hinweisen, dass die Pflanzen die Befallszone nicht verlassen dürfen; zudem geben sie den Abnehmern jeweils ein Faltblatt ab, welches über die Kastaniengallwespe und die Verschleppungsgefahr Auskunft gibt.

7 Bundesbeiträge

¹ Das BAFU entrichtet Beiträge an die Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Schutzwald (im Rahmen der Programmvereinbarung „Schutzwald“ zwischen dem BAFU und den Kantonen).

² Das BLW entrichtet Beiträge an die Überwachungs- und Bekämpfungskosten auf landwirtschaftlich und im Rahmen des produzierenden Gartenbaus genutzten Flächen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Andreas Götz
Vizedirektor

sig. Eva Reinhard
Vizedirektorin

Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Kastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)

1. Überwachung

Art von Standorten/Beständen	Durchführung der Kontrollen		
	Befallsfreie Gebiete	Abgegrenzte Gebiete, ausser Befallszone	Befallszone
<p>Wirtspflanzen, alleinstehend oder in Beständen, inkl. Selven, ausgenommen Produktionsparzellen in für den Pflanzenpass registrierten Baumschulen</p>	<p>Für einen gezielten Einsatz der Ressourcen, empfiehlt es sich in den jeweiligen Gebieten sich nach der Existenz von Daten/Kartenmaterial über die Standorte von <i>Castanea</i>-Pflanzen und –Beständen zu erkundigen.</p> <p>Liegen keine entsprechende Daten/Karten vor, sollten die anlässlich der Gebietsüberwachung festgestellten Standorte aufgenommen werden.</p> <p>Die Prüfung von <i>Castanea</i>-Pflanzen auf Befallssymptome findet im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit der mit der Kontrolle beauftragten Stellen (Revierförster, Natur- und Jagdaufseher, Grünraumverantwortliche, Feuerbrandkontrolleure, etc.) statt.</p> <p>Kontrollergebnisse werden so mitgeteilt, dass die Tabelle nach Anhang 3 entsprechend ergänzt werden kann.</p> <p>Priorität/Kriterien (in dieser Reihenfolge):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selven sowie schützenswerte Bestände • Wälder und natürliche <i>Castanea</i>-Bestände • Öffentliches Grün, Privatgärten <p>N.B. NAP[*]-Sammlungen werden vom Betreiber überwacht!</p> <p><small>*) Nationaler Aktionsplan für die Erhaltung phyto-genetischer Ressourcen</small></p>	<p>Befallsherd: alle aufgenommenen Standorte und Gartencentren 2x/Jahr kontrollieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Kontrolle im Frühjahr nach dem Blattaustrieb (ungefähr 1. Maihälfte^{*)}) - 2. Kontrolle im Spätsommer/Herbst <p>Fokuszone: alle bekannten Standorte kontrollieren (falls Standorte nicht bekannt sind: stichprobenweise Kontrolle in min. 25 % des Gebietes, mit Standortaufnahme aller begegneten <i>Castanea</i>) nach dem Blattaustrieb (ungefähr 1. Maihälfte)</p> <p>Pufferzone: min. 20 % der bekannten Standorte kontrollieren (falls Standorte nicht bekannt sind: stichprobenweise Kontrolle in min. 10 % des Gebietes und Standortaufnahme aller begegneten <i>Castanea</i>)</p> <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochstammbäume: vor allem unteren Teil der Kronen kontrollieren; oberer Teil: Kontrolle 1 Minute pro Baum mit Feldstecher • Umfang der Kontrolle in Abhängigkeit der Bestandesgrösse: <ul style="list-style-type: none"> - ≤ 100 Bäume: ca. 20% der Bäume, jedoch nie weniger als 10 Bäume - <i>Castanea</i>-Wälder: max. 50 Bäume <p>Sobald in einem Bestand ein Befall festgestellt wird, gilt der Bestand als befallen!</p> <p><small>*) Stimmt etwa mit dem Blattaustrieb der Buche überein</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung <u>nur</u> in <i>Fokuszone</i> und <i>Pufferzone</i> • Überwachungsregime: <ul style="list-style-type: none"> - wie in Fokus- und Pufferzone ausserhalb der Befallszone - Ab 1200 m ü. M. ist in der Fokus- und Pufferzone keine Überwachung mehr nötig. • Grenzt die Puffer- oder die Fokuszone das Gebiet eines Nachbarlandes an, in welchem die Kastaniengallwespe bekanntermassen diffus vorkommt, kann das Überwachungsregime im Einvernehmen mit dem EPSP reduziert oder gar aufgehoben werden
<p>Produktionsparzellen in für den Pflanzenpass registrierten Baumschulen</p>	<p>Kontrolle jeder Parzelle im Sommer durch CONCERTPLANT</p>	<p>1. Kontrolle im Frühjahr: EPSP (nach dem Blattaustrieb (ungefähr 1. Maihälfte))</p> <p>2. Kontrolle im Sommer (CONCERTPLANT) gemäss Weisung des EPSP</p>	<p>Kontrolle jeder Parzelle im Sommer durch CONCERTPLANT gemäss Weisung des EPSP (Fokus: <i>Cryphonectria parasitica</i>)</p>

2. Massnahmen bei Befall

Ereignis	Massnahmen	
Verdachtsmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der Meldung (Meldungen aus Gebieten, die bis anhin als befallsfrei galten, mit Vorrang behandeln) • Augenschein, ggf. (für Gebiete, die bis anhin als befallsfrei galten) Diagnose organisieren (in Absprache mit WSL-Experten) 	
Auftreten eindeutiger Symptome oder positiver Laborbefund	<i>Bis anhin befallsfreies Gebiet</i>	<i>Bereits abgegrenztes Gebiet (ausgenommen Befallszone)</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Befallsherdes durch systematische Kontrolle und Standortaufnahme aller <i>Castanea</i> im Umkreis von 500 m um den Befundort • Abgrenzen der drei Zonen: Befallsherd, Fokus- und Pufferzone • Festlegung der Bekämpfungsstrategie, ggf. aufgrund einer Güterabwägung: Tilgung vs. Eindämmung <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinverfügung mit Verkaufssperre - ggf. Sanierungsmassnahmen organisieren, inkl. sachgerechte Entsorgung des befallenen Pflanzenmaterials: Schnittholz und Geäst sind vor Ort zu verbrennen oder in geschlossenem Behälter der Vernichtung zuzuführen (KVA) • Information der Betroffenen, inkl. Gemeindebehörden und ggf. Bevölkerung • Prüfung der Durchführung/Einhaltung der angeordneten Massnahmen • Bericht an den EPD (Befallssituation, Kartenmaterial, Angaben gemäss Tabelle des Anhangs 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung des Befallsherdes neu ermitteln, ggf. mehrere Befallsherde mittels Polygonzug zusammenführen • Verlauf der Fokus- und Pufferzonen anpassen • Neubeurteilung der Bekämpfungsstrategie: (Güterabwägung): • Falls die Bekämpfungsstrategie geändert wird: <ul style="list-style-type: none"> - Gültigkeit und Zweckmässigkeit der bis anhin verfügbaren Massnahmen prüfen und ggf. anpassen - ggf. Fortsetzung der Sanierungsmassnahmen • Information der Betroffenen, inkl. Gemeindebehörden und ggf. Bevölkerung • Überwachung der Durchführung/Einhaltung der angeordneten Massnahmen • Bericht an den EPD (Befallssituation, Kartenmaterial, Angaben gemäss Tabelle des Anhangs 3)
Feststellung: erfolgreiche Sanierung nach 3 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an den EPD • Aufhebung der Verfügungen • Information der Betroffenen 	
Ausscheidung einer Befallszone	<i>Befallszone</i>	
	<p>Abgrenzen der Kandidat-Zonen: Befallszone, Fokuszone und Pufferzone; Antrag auf Ausscheidung einer Befallszone an den EPD</p> <p>Nach dem Einverständnis des EPD, eine Befallszone auszuschneiden, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Betroffenen, inkl. Gemeindebehörden und ggf. Bevölkerung • Registrierung aller Betriebe, die <i>Castanea</i> in Verkehr bringen; Ausstellen der Verfügungen mit Lokalmarkt-Regelung • Überwachung des Lokalmarkts 	

Kontaktstellen für die Vollzugsbehörden

Federführung:

EPSD
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abt. Wald
3003 Bern
wald@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Partnerstelle:

EPSD
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern
Tel. 031 322 25 50, Fax + 031 322 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

PDF-Download:

www.bafu.admin.ch/ud-1062-d
(eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

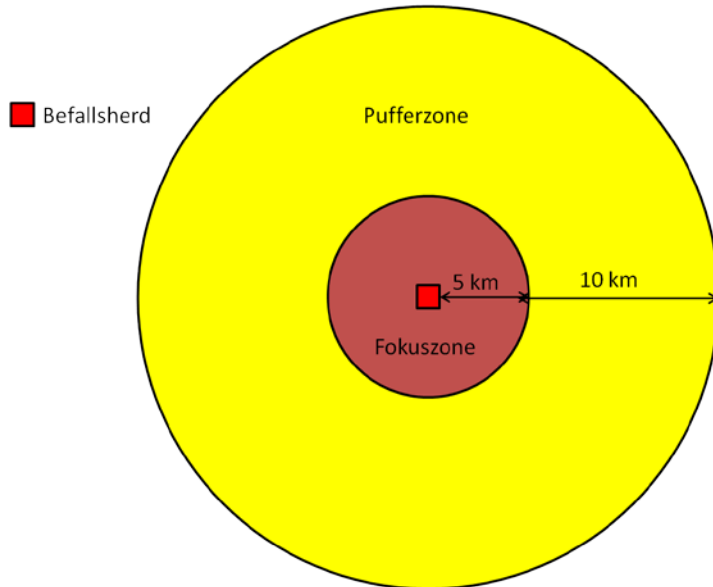
**Berichterstattung der Gebietsüberwachung für die Kastaniengallwespe
Dryocosmus kuriphilus im Jahr 2012**

KANTON: _____

	Waldbestände (inkl. Selven und Wytweiden) <small>[wo relevant: Anzahl ha]</small>		Öffentliches Grün <small>[wo relevant: Anzahl ha]</small>		Privatgärten <small>[wo relevant: Anzahl Bäume]</small>		Gartencentren (wo <i>Castanea</i> angeboten wird) <small>[Anzahl]</small>	
	In abgegrenzten Gebieten	Im befallsfreien Gebiet	In abgegrenzten Gebieten	Im befallsfreien Gebiet	In abgegrenzten Gebieten	Im befallsfreien Gebiet	In abgegrenzten Gebieten	Im befallsfreien Gebiet
	Anzahle kontrollierte Gemeinden resp. Gartencentren							
Anzahl [+/-] Gemeinden resp. Gartencentren								
Gesamtfläche abegrenzter Gebiete [ha]		-		-		-		-

Jährlich per 30. September einsenden an:
 EPSD
 Bundesamt für Umwelt BAFU
 Abt. Wald
 3003 Bern

Skizze eines Befallsherd und umgebender Zonen (nicht masstäblich)



Skizze einer Befallszone und umgebender Zonen (nicht masstäblich)

